

Dienstliches Endgerät -> Versichert?

Beitrag von „Kalle29“ vom 2. Februar 2021 20:13

Zitat von O. Meier

Die Abgrenzung von leicher zu grober Fahrlässigkeit ist also der springende Punkt.

Der Passus ist sogar noch besser als du glaubst. Er lautet "Der Entleiher haftet für sämtliche Schäden und Verluste [...], außer er hat diese nicht zu vertreten". (Zitat!) Den Vertrag hat übrigens das Rechtsamt des Schulträgers in (kein Witz) monatelanger Vorbereitungszeit erstellt.

Grobe Fahrlässigkeit ist, wenn mich meine bescheidenen Kenntnisse nicht täusche, schon sehr schnell erreicht. Ich meine, dass hierfür reicht, dass "ein normal denkender Mensch diesen Schaden/Vorfall verhindern könnte". Tablet liegt auf der Tischkante und wird von mir runtergestoßen, während ich mich umdrehe: grobe Fahrlässigkeit, da ich das Gerät ja weiter auf den Tisch hätte legen können.

Wäre aber nach diesem "Vertrag" eh unerheblich, da ich ja für sämtliche Schäden haften muss. Übrigens, man darf nicht vergessen: Der Schulträger zahlt für das Gerät nichts, denn die Kosten übernimmt ja das Land (oder gabs da nen kleinen Eigenanteil? Der wäre aber sicher nicht im dreistelligen Bereich).